

genden Pflichten der Betriebe, Betriebsleiter, leitenden Mitarbeiter und Sicherheitsinspektoren zum Schutz der Gesundheit und Arbeitskraft der Werkstätigen vor allem durch die Gestaltung und Erhaltung sicherer, erschwernisfreier, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit fördernder Arbeitsbedingungen verbindlich festgelegt. Die Verantwortungsbereiche und die Pflichten sind exakt bestimmt; darin besteht ein wesentlicher Teil des wirkungsvollen Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Auch den Werkstätigen sind bestimmte Pflichten auferlegt, so insbesondere nach § 211 AGB die Pflicht, die für ihre Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben und die notwendigen Prüfungen abzulegen.

Als Täter nach § 193 StGB kommen nur *Verantwortliche* für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes (Arbeitsschutzverantwortliche) in Frage, das sind vor allem die Betriebsleiter und leitenden Mitarbeiter. Ob ein Werkstätiger leitender Mitarbeiter im Sinne der ASVO ist, ist jeweils nach seiner Stellung und seinen konkreten Aufgaben zu entscheiden; es ist als gegeben anzunehmen, wenn er weisungs- und kontrollbefugter Leiter eines Kollektivs ist und als solcher vom Betriebsleiter eingesetzt wurde. Beschränkt sich die Tätigkeit lediglich auf organisatorische Aufgaben, gehört er nicht zum Kreis der Verantwortlichen gemäß § 193 StGB. Die Verantwortung der *Sicherheitsinspektoren* ergibt sich aus den §§26 und 27 ASVO. Sie haben den Leiter des Betriebes bzw. des Organs bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz umfassend zu beraten, sachkundig zu unterstützen, Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten und die leitenden Mitarbeiter in bezug auf die Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes anzuleiten und zu kontrollieren. Die persönliche Verantwortung der Betriebsleiter wird durch den Einsatz von Sicherheitsinspektoren nicht aufgehoben. Bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit für Straftaten gegen den Gesundheits- und Arbeitsschutz ist davon auszugehen, daß in der Regel lediglich der Leiter oder ein leitender Mitarbeiter als Verantwortlicher nach § 193 StGB in Frage kommt.

Die grundlegenden *gesetzlichen und beruflichen* Pflichten ergeben sich aus den §§201 ff. AGB, aus der Arbeitsschutzverordnung und weiteren speziellen Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen. Der Betriebsleiter hat u. a. die

Pflicht (gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. d ASVO), betriebliche Regelungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes gemäß § 202 Abs. 2 AGB zu erlassen, wenn im Betrieb technische, technologische, organisatorische oder Verhaltensforderungen notwendig werden, die in staatlichen Standards, Arbeitsschutzanordnungen oder anderen Rechtsvorschriften nicht oder nicht ausreichend geregelt sind.

Rechtspflichten ergeben sich nicht nur aus den arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, sondern gemäß § 9 StGB auch aus der konkret ausgeübten Tätigkeit. Kraft Berufs entstehen sie vorwiegend aus den mit dem Arbeitsvertrag übernommenen Aufgaben. Die Pflichten ergeben sich jeweils aus der konkreten Situation.²³⁾

Zur beruflichen Pflicht eines leitenden Mitarbeiters gehört es z. B., den übergeordneten Leiter auf fehlerhafte Entscheidungen hinzuweisen und Gegenvorstellungen zu erheben, soweit er nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage ist, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Entscheidung zu beurteilen. Er hat nicht das Recht, sich mit der Tatsache abzufinden, daß ein übergeordneter Leiter entschieden hat.²⁴⁾

Der Betrieb hat die Werkstätigen gemäß § 215 AGB über Rechtsvorschriften, Maßnahmen und Methoden zur Abwendung möglicher arbeitsbedingter Gefahren sowie über das zur Vermeidung von Schäden erforderliche Verhalten zu belehren (§ 13 und § 14 ASVO). Dies hat in regelmäßigen Abständen, bei Arbeitsaufnahme, bei vorübergehender Übertragung einer anderen Arbeit, bei Veränderung der Arbeitsbedingungen sowie nach besonderen Vorkommnissen zu erfolgen. Gemäß §211 AGB sind den Werkstätigen die zutreffenden Bestimmungen zugänglich zu machen und zu erläutern.

Für den Arbeitsschutzverantwortlichen besteht eine *Rechtspflicht zur besonderen Belehrung*, wenn ihm bekannt ist, daß die Werkstätigen sich leichtfertig über bestimmte Vorschriften hinwegzusetzen pflegen, oder wenn es sich um ganz besonders gefährliche oder komplizierte Arbeitsaufgaben handelt. Dagegen kann in der Regel nicht verlangt werden, daß der Verantwortliche zu jedem Schichtende und an jedem Arbeitsplatz

23 Vgl. „OG-Urteil vom 17. 5. 1972“, Neue Justiz, 17/1972, S. 520 ff.

24 Vgl. „OG-Urteil vom 27. 11. 1969“, Neue Justiz, 3/1970, S. 85.